

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Heike Hänsel, Andrej Hunko, Eva-Maria Schreiber und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/23029 –**

Die Verfolgung von deutschen Kritikern des Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan und des AKP-Regimes durch die Türkei

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Verfolgungsdruck auf Oppositionelle im In- und Ausland durch das Erdoğan-Regime ist hoch (<https://www.welt.de/politik/article204632822/Tuerkei-Zunahme-von-Ermittlungsverfahren-gegen-Deutsche.html>). In den Reisehinweisen des Auswärtigen Amts heißt es aktuell, dass deutsche Staatsangehörige in der Türkei weiterhin willkürlich festgenommen, mit einer Ausreisesperre belegt werden oder ihnen die Einreise in die Türkei verweigert wird. Festnahmen, Strafverfolgung oder Ausreisesperre erfolgen „vielfach in Zusammenhang mit regierungskritischen Stellungnahmen in den sozialen Medien, vermehrt auch aufgrund des Vorwurfs der Präsidentenbeleidigung. Auch wenn jemand in der Vergangenheit ohne Probleme in die Türkei reisen konnte, kann es nicht ausgeschlossen werden, dass ihm bei erneuter Einreise Festnahme/Strafverfolgung drohen.“ (https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/tuerkei-node/tuerkeisicherheit/201962#content_0).

Dabei soll der türkische Geheimdienst vor kurzem bei einem österreichischen Staatsangehörigen versucht haben, diesen zur Zusammenarbeit zu zwingen. Um freigelassen zu werden, habe die Person der Spionagetätigkeit zugestimmt. Dem Innenminister Österreichs zufolge sei dies kein Einzelfall gewesen (Reuters vom 1. September 2020). Auch soll sich ein Agent des türkischen Geheimdienstes dem österreichischen Verfassungsschutz gestellt haben, der im August den Auftrag erhalten haben soll, einen Anschlag auf die Grünen-Politikerin Berivan Aslan zu verüben. Weitere Attentate seien geplant (<https://zackzack.at/2020/09/23/anschlaege-sollen-wien-ins-chaos-stuerzen-erdogan-terrorist-pakt-aus/>).

Deutsche Staatsbürger laufen in der Türkei Gefahr, zu Geiseln der Politik von Präsident Recep Tayyip Erdoğan zu werden (<https://www.welt.de/politik/ausland/article166822794/Erdogan-nimmt-Deutsche-als-Geiseln-Daimler-als-Terrorhelfer.html>). „Betroffen von den oben genannten Maßnahmen sind insbesondere, aber nicht ausschließlich deutsche Staatsangehörige mit engen privaten und persönlichen Bindungen in die Türkei sowie Personen, die neben der deutschen auch die türkische Staatsangehörigkeit [besitzen] und die in Deutschland in kurdischen Vereinen aktiv sind oder waren.“ (<https://www.aus>

waertiges-amt.de/de/aussepolitik/laender/tuerkei-node/tuerkeisicherheit/201962#content_0).

Ende 2019 saßen insgesamt 58 deutsche Staatsangehörige wegen unterschiedlicher Tatvorwürfe in der Türkei in Haft – 13 von ihnen, weil sie verdächtigt werden, Mitglieder einer terroristischen Vereinigung zu sein. Unter ihnen sind vier Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft. Zehn der 13 Inhaftierten wurden seit dem fehlgeschlagenen Militärputsch im Sommer 2016 festgenommen, allein fünf von ihnen seit August dieses Jahres (Antwort der Bundesregierung zu Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/16067). Darüber hinaus waren der Bundesregierung mit Stand Anfang Dezember 2019 insgesamt 71 Fälle von deutschen Staatsangehörigen bekannt, die aufgrund von Ausreisesperren die Türkei nicht verlassen dürfen. Die Zahl der Einreiseverweigerungen lag bei 16 Fällen (Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/16067). Immer wieder besonders betroffen sind Journalisten und Menschenrechtsaktivisten. Im Jahr 2017 hatte es eine ganze Serie von Festnahmen deutscher Staatsbürger aus „politischen Gründen“ gegeben. Neben Deniz Yücel saßen damals auch die deutsche Journalistin Mesale Tolu, der deutsche Menschenrechtler Peter Steudtner (dpa vom 16. Juli 2020) sowie 2018 der Kölner Sozialarbeiter Adil Demirci (dpa vom 15. Juni 2020) zeitweise in türkischer Untersuchungshaft. Die Kölner Sängerin Hozan Cane ist seit zwei Jahren inhaftiert. Sie wurde kurz vor den Präsidenten- und Parlamentswahlen im Juni 2018 in Edirne festgenommen. Im November desselben Jahres wurde sie zu sechs Jahren und drei Monaten Haft verurteilt, obwohl es keine klaren Beweise für die unterstellte PKK-Mitgliedschaft gibt (dpa vom 3. September 2020).

Dabei geht die türkische Führung nicht nur gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei vor. Seit dem Putschversuch im Juli 2016 in der Türkei lässt sich aus Sicht der Bundesregierung auch eine Intensivierung der Versuche des türkischen Staates feststellen, Einfluss auf die türkische Diaspora und Türkeistämmige Deutsche in Deutschland auszuüben. Diese Bemühungen gehen sowohl von türkischen Auslandsvertretungen in Deutschland als auch von Organisationen wie der Union Internationaler Demokraten (bis zur Umbenennung im Jahr 2018 „Union Europäisch-Türkischer Demokraten“, UETD) oder der „Türkisch Islamischen Union der Anstalt für Religion“ (DITIB) aus (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/154). Dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zufolge flankieren regierungnahe Organisationen mit unterschiedlich starker struktureller Anbindung an Ankara Aktivitäten des Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT) durch Versuche der Einflussnahme auf „türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland sowie [...] den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt“ (Verfassungsschutzbericht 2019, S. 304).

Im Vorfeld der Kommunalwahl 2020 in Nordrhein-Westfalen (NRW) gab es Berichte über Kandidaten, die eine zweifelhafte Nähe zum türkischen Staatspräsidenten Recep Tayyip Erdoğan und seiner AKP, der Islamisten-Bewegung Millî Görüş oder zu den extrem rechten „Grauen Wölfen“ aufweisen (<https://www.derwesten.de/politik/erdogan-tuerkei-professor-aus-nrw-erhebt-schwere-vorwurfe-schuechtert-der-tuerkische-geheimdienst-seine-familie-ein-id230447766.html#>).

Schon seit Jahren versucht der türkische Geheimdienst MIT auch deutsche Staatsangehörige in Deutschland unter Druck zu setzen, indem er ihre in der Türkei lebenden Verwandten einschüchtert (<https://www.welt.de/regionales/nrw/article216219562/Ein-Klima-der-Angst-herrscht-unter-Deutschlands-Tuerkischstaemigen.html>). Zuletzt warnte der türkische Geheimdienst die sich in der Türkei befindenden Eltern des Politikwissenschaftlers und Türkei-Forschers Prof. Dr. Burak Copur aus Essen. Der Politologe solle sich künftig mit Kritik an der Regierung Erdoğan zurückhalten und aufhören, die Kurden und die prokurdische Partei HDP in Schutz zu nehmen (<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/burak-copur-drohung-geheimdienst-tuerkei-100.html>). Dieser war erst 2019 wegen seiner zustimmenden Äußerungen im Kurznachrichtendienst Twitter zu einer Fernsehdokumentation mit dem Titel „Das vergesse-

ne Massaker – Wie Kemal Atatürk Aleviten ermorden ließ“, in der das brutale Vorgehen des türkischen Staates gegen die Aleviten aus der östlich gelegenen Stadt Dersim in den Jahren 1937 und 1938 thematisiert wird, massiv bedroht worden (<https://www.neues-deutschland.de/artikel/1129868.burak-copur-von-tuerkischen-nationalisten-bedroht.html>).

Unverändert nutzen Recep Tayyip Erdoğan und die AKP-Regierung auch die internationale Fahndungsbehörde INTERPOL für ihre Jagd auf politische Gegner und Kritikerinnen bzw. Kritiker, wie z. B. der Schriftsteller Dogan Akhanli. Über 1 300 Fahndungsersuchen hat das Bundeskriminalamt (BKA) seit dem Putschversuch 2016 bis Ende 2019 von den türkischen Behörden erhalten, davon mehr als 1 000 zur Festnahme und knapp 100 zur Aufenthaltsermittlung (Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 ff. auf Bundestagsdrucksache 19/8509 und Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 ff. auf Bundestagsdrucksache 19/16067).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Beantwortung der Frage 3 in Gänze und der Frage 5 in Teilen aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen kann. Arbeitsmethoden und Vorgehensweisen der Spionageabwehr des BfV sowie Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage sind im Hinblick auf die künftige Erfüllung des gesetzlichen Auftrages aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes besonders schutzwürdig.

Durch eine Auskunft würden Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des Bundesamtes für Verfassungsschutz ermöglicht, entsprechende Abwehrstrategien könnten entwickelt und dadurch die Erkenntnisgewinnung des BfV erschwert oder unmöglich gemacht werden. Dies kann die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für vitale Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Selbst die Bekanntgabe unter Wahrung des Geheimschutzes durch die Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages birgt das Risiko des Bekanntwerdens, das unter keinen Umständen hingenommen werden kann. Die erbetenen Informationen berühren derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt und auch eine eingestufte Übermittlung der Information an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages vorliegend nicht in Betracht kommt.

Die Bundesregierung ist ferner nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf die Frage 5 in weiteren Teilen und auf Frage 23 in Gänze nicht offen erfolgen kann. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ zu Frage 5* und „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ zu der Frage 23** ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (Verschlussachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort der Bundesregierung auf diese Frage würde Informationen zu Modus Operandi, Methoden und Verbindungen der Nachrichtendienste des Bundes einem nicht eingrenzba- ren Personenkreis nicht nur im Inland, sondern auch im Ausland zugänglich

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

** Das Bundeskanzleramt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

machen. Eine solche Veröffentlichung von Einzelheiten ist daher geeignet, zu einer wesentlichen Verschlechterung der den Nachrichtendiensten des Bundes zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Informationsgewinnung zu führen.

Dies kann für die wirksame Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Nachrichtendienste und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein. Diese Informationen werden daher für Frage 5* als „VS – Vertraulich“ und als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ für die Frage 23** eingestuft und dem Deutschen Bundestag gesondert übermittelt.

1. Inwieweit hat die Bundesregierung über die Medienberichterstattung hinaus Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) bezüglich der Warnung an die Familie von Prof. Dr. Burak Çopur in der Türkei durch einen türkischen Geheimdienst)?

Der Bundesregierung ist dieser Fall unabhängig von der Medienberichterstattung bekannt. Mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen äußert sich die Bundesregierung nicht zu weiteren Details.

2. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) über Einschüchterungsversuche von in der Türkei lebenden deutschen Staatsangehörigen seitens türkischer Behörden (Geheimdienste, Polizei, Justizbehörden etc.)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine über die Medienberichterstattung hinausgehenden Erkenntnisse vor.

3. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung im Zeitraum von 2016 bis dato bekannt bzw. wurden den Auslandsvertretungen in der Türkei von in der Türkei lebenden deutschen Staatsangehörigen gemeldet, in denen türkische Geheimdienste Kontakt zu diesen aufgenommen haben?

Die Bundesregierung verweist auf ihre Vorbemerkung sowie die Antwort zu Frage 1.

4. Inwieweit hat die Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz von in Deutschland und in der Türkei lebenden deutschen Staatsangehörigen vor Ausspäh-, Einschüchterungs- und Anwerbeversuchen durch den MIT ergriffen?

In Deutschland geht das BfV im Rahmen seiner gesetzlichen Vorgaben allen Hinweisen auf statuswidrige Tätigkeiten des türkischen Nachrichtendienstes in Deutschland nach und bearbeitet diese gemäß seiner gesetzlichen Befugnisse.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen zum Schutz von in Deutschland lebenden deutschen Staatsangehörigen vor Ausspäh-, Einschüchterungs- und Anwerbeversuchen durch den MIT liegt bei den Polizeibehörden der Bundesländer. Insofern kann die Bundesregierung keine Aussage tätigen, ob und welche Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern getroffen worden sind.

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

** Das Bundeskanzleramt hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Erhält das BKA Informationen zu möglichen Reiseaktivitäten gegenüber der türkischen Regierung kritisch eingestellten Personen von Deutschland in die Türkei, setzt es die zuständigen Polizeien der Länder für eine mögliche Sensibilisierung der Betroffenen in Kenntnis.

Erhält das BKA Informationen zu einer bestehenden oder grundsätzlichen Gefährdung deutscher Einrichtungen und Interessen in der Türkei, unterrichtet das BKA anlassbezogen das Auswärtige Amt. Diese Ausführungen schließen je nach Sachlage die dort lebenden deutschen Staatsangehörigen mit ein.

Die deutschen Auslandsvertretungen betreuen deutsche Staatsangehörige in der Türkei konsularisch.

5. Lässt sich nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) nach wie vor die seit dem Putschversuch im Juli 2016 in der Türkei aus Sicht der Bundesregierung ausgemachte „Intensivierung der Versuche des türkischen Staates feststellen, Einfluss auf die türkische Diaspora und Türkeistämmige Deutsche in Deutschland auszuüben“?

Wenn ja, gehen diese Bemühungen auch aktuell noch sowohl von türkischen Auslandsvertretungen in Deutschland als auch von Organisationen wie der Union Internationaler Demokraten (UID) und der DITIB aus (Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 19/154)?

Der türkische Staat ist weiterhin bemüht, Einfluss auf türkeistämmige Gemeinschaften in Deutschland zu nehmen sowie punktuell den politischen Willensbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess in der deutschen Gesellschaft insgesamt zu beeinflussen.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf ihre Vorbemerkung.

6. Inwieweit hat die Bundesregierung seit der Beantwortung der Fragen 3 bis 7 auf Bundestagsdrucksache 19/8415 neue Kenntnisse über eine Veränderung der Kompetenzen des Diyanet gegenüber der DITIB, die erkennen lassen, dass die DITIB personell, organisatorisch oder finanziell unabhängiger von der türkischen Religionsbehörde Diyanet wurde?
7. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob der Einfluss von Diyanet und damit des türkischen Präsidenten und der AKP-Regierung nach der Vorstandswahl vom 4. Januar 2019 zugenommen hat (www.tagesschau.de/inland/ditib-143.html)?

Die Fragen 6 und 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Im Januar 2020 startete DITIB in Deutschland ein Ausbildungsprogramm für islamische Religionsbeauftragte in deutscher Sprache.

Im Übrigen verweist die Bundesregierung auf die Antworten zu den Fragen 1 bis 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „DITIB als Außenstelle der Diyanet und der Einfluss des türkischen Präsidenten Erdoğan“ auf Bundestagsdrucksache 19/8415.

8. Inwieweit ist nach Kenntnis der Bundesregierung (auch nachrichtendienstlicher) inzwischen eine engere Zusammenarbeit zwischen Millî Görüş und der AKP zu erkennen, vor dem Hintergrund, dass Präsident Recep Tayyip Erdoğan seine politischen Wurzeln in der Millî-Görüş-Bewegung hat (<https://www.bayernkurier.de/inland/39434-der-druck-ni-mmt-zu/>)?

Staatspräsident Recep Tayyip Erdoğan, der seine ideologischen und politischen Wurzeln in der „Millî Görüş Bewegung“ (MGB) hat, wurde zunächst nach Gründung der AKP im Jahr 2001 auch von den Teilorganisationen der MGB, wie der „Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş e. V.“ (IGMG) als „Verräter“ und als jemand, „der das Hemd der ‚Millî Görüş‘ ausgezogen“ habe, betrachtet. Zwischenzeitlich hat sich diese Haltung, unter anderem im Zuge der politischen Erfolge Erdoğan und der AKP, längst geändert. Während in früheren Jahren das Bekanntwerden von Kontakten einzelner IGMG-Funktionäre zu Erdoğan bzw. zur türkischen Regierung Anlass zu Kritik gab und zu Diskussionen in der Organisation führte, zeichnete sich spätestens seit der Amtsübernahme des aktuellen IGMG-Vorsitzenden Kemal Ergün im Jahr 2011 ein zunehmend offener Umgang mit Kontakten der IGMG-Führung zur türkischen Regierung und türkischen Regierungsstellen ab. Spätestens seit der Amtsübernahme des aktuellen IGMG-Vorsitzenden Kemal Ergün im Jahr 2011 ist ein zunehmend offener Umgang zwischen der IGMG-Führung und der AKP zu beobachten.

Nicht zuletzt seit dem niedergeschlagenen Putschversuch in der Türkei am 15. Juli 2016 wurde in den Medien zunehmend über Verbindungen/Kontakte der IGMG zu verschiedensten türkischen Regierungsstellen und regierungsnahen Einrichtungen berichtet. Einzelbeispiele aus der Medienberichterstattung sind auch dem BfV bekannt. Vertiefende Informationen zu Hintergründen oder konkreten Gesprächs-, Kooperations- oder sonstigen Inhalten von Verbindungen/Kontakten der IGMG zu türkischen Regierungsstellen liegen nicht vor.

9. Inwieweit hat die Bundesregierung Kenntnisse (auch nachrichtendienstliche) darüber, ob die türkische Regierungspartei AKP bzw. die türkische Regierung und Präsident Recep Tayyip Erdoğan seit dem Putschversuch 2016 in der Türkei verstärkt auf eine Kooperation der DITIB insbesondere mit Organisationen in Deutschland, die wie die Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V. (IGMG) der Ideologie der Muslimbruderschaft (MB) nahestehen, drängt, vor dem Hintergrund, dass die DITIB und das Präsidium für Religionsangelegenheiten der Republik Türkei (Diyanet) eine Konferenz vom 2. bis 4. Januar 2019 in Köln mit rund 100 Teilnehmern aus 17 Ländern organisiert haben, auf der auch Vertreter der MB anwesend waren (EPD vom 8. Januar 2019)?

Zwischen der Islamischen Gemeinschaft „Millî Görüş e. V.“ (IGMG) und der „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V.“ (DITIB) bestehen Verbindungen und Kennverhältnisse. So nahmen in der Vergangenheit Vertreter beider Organisationen an denselben Veranstaltungen teil, wie z. B. an der erwähnten Konferenz im Januar 2019. Die offizielle Teilnahme von der Muslimbruderschaft nahestehenden Funktionären an einer durch die türkische Religionsbehörde Diyanet in den Räumen der DITIB durchgeführten Veranstaltung kann als Hinweis auf das gute Verhältnis zwischen der Muslimbruderschaft und Diyanet und damit der türkischen Regierung gewertet werden. Bekannt ist auch, dass DITIB und IGMG u. a. an der Organisation und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen beteiligt waren.

Darüber hinaus liegen zu einem verstärkten Drängen der türkischen Regierungspartei AKP bzw. der türkischen Regierung und Präsident Erdoğan seit dem Putschversuch 2016 in der Türkei auf eine Kooperation der DITIB mit der

Ideologie der Muslimbruderschaft (MB) nahestehenden Organisationen in Deutschland keine Erkenntnisse vor.

10. Gegen wie viele deutsche Staatsangehörige, die in der Türkei in Haft waren bzw. sind, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 bis dato ordentliche Strafermittlungsverfahren wegen politischer Strafvorfälle wie
- a) des Vorwurfs des Terrorverdachts,
 - b) der Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation und/oder
 - c) des Vorwurfs der Verbreitung von Propaganda in der Türkei eingeleitet
- (bitte entsprechend den Jahren auflisten; für 2020 die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Fragen 10 bis 10c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung führt keine Jahresstatistik im Sinne der Fragestellung.

Nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand: 7. Oktober 2020) befinden sich aktuell 64 deutsche Staatsangehörige in türkischer Haft. Der jeweilige Tatvorwurf wird der Bundesregierung nicht in allen Fällen angezeigt. Nach Kenntnis der Bundesregierung befinden sich derzeit insgesamt zwölf deutsche Staatsangehörige wegen Tatvorwürfen im Sinne der Fragestellung in Haft.

11. Wie viele Fälle von deutschen Staatsangehörigen sind der Bundesregierung bekannt, die seit 2010 bis dato aufgrund von (vorübergehenden) Ausreisesperren die Türkei nicht verlassen konnten bzw. können, und aufgrund welcher Tatvorwürfe wurden die Ausreisesperren verhängt (bitte entsprechend den Jahren auflisten; für 2020 die vorläufigen Zahlen angeben)?

Die Bundesregierung führt keine Jahresstatistik im Sinne der Fragestellung.

Nicht alle Fälle von Ausreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei sowie die zugrundeliegenden Tatvorwürfe werden der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht. Insofern liegt der Bundesregierung gegebenenfalls keine vollständige Übersicht zur Anzahl der deutschen Staatsangehörigen, die die Türkei aktuell aufgrund von Ausreisesperren nicht verlassen können, vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung (Stand: 7. Oktober 2020) können derzeit 66 deutsche Staatsangehörige die Türkei aufgrund von Ausreisesperren nicht verlassen.

12. Wie viele Fälle von Einreiseverweigerungen deutscher Staatsangehöriger in der Türkei wurden dem Auswärtigen Amt bzw. der Bundesregierung seit 2010 bis dato zur Kenntnis gebracht (bitte entsprechend den Jahren auflisten; für 2020 die vorläufigen Zahlen angeben)?

Nicht alle Fälle von Einreisesperren gegen deutsche Staatsangehörige in der Türkei werden der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht. Insofern liegt der Bundesregierung gegebenenfalls keine vollständige Übersicht vor.

Der Bundesregierung sind 2017 123 Fälle, 2018 80 Fälle, 2019 18 Fälle und 2020 drei Fälle (Stand: 6. Oktober 2020) von Einreiseverweigerung bekannt geworden. Für den Zeitraum vor 2017 liegen keine Zahlen vor.

13. Gegen wie viele Personen insgesamt hat die türkische Justiz nach Kenntnis der Bundesregierung 2019 und 2020 Verfahren gemäß Artikel 299 Absatz 1 des türkischen Strafgesetzbuches (Beleidigung des Staatspräsidenten) eingeleitet (Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/16067; bitte getrennt nach Jahren auflisten; für 2020 die vorläufigen Zahlen angeben)?
14. Wie viele der in Frage 13 aufgeführten Verfahren, die eingeleitet wurden, wurden entschieden (bitte entsprechend den Jahren getrennt unter Angabe Freiheitsstrafe, Freispruch, „Aufschub der Urteilsverkündung“ und sonstige Beschlüsse auflisten)?

Die Fragen 13 und 14 werden gemeinsam beantwortet.

2019 wurden nach Medienangaben insgesamt 36.066 Strafverfahren wegen Beleidigung des Staatspräsidenten gemäß Artikel 299 des türkischen Strafgesetzbuches eingeleitet.

Statistische Angaben zu Entscheidungen werden nur zusammengefasst für Artikel 299 (Präsidentenbeleidigung), Artikel 300 (Verunglimpfung staatlicher Hoheitszeichen) und Artikel 301 (Herabsetzung der türkischen Nation, der Republik Türkei, der staatlichen Institutionen und Organe) des türkischen Strafgesetzbuches ausgewiesen. Im Hinblick auf diese Fallgruppe wurden 2019 in 12.474 Fällen Entscheidungen gefällt (davon 4.291 Verurteilungen, 1.970 Freisprüche, 4.394 Aufschiebungen der Urteilsverkündung und 1.819 sonstige Beschlüsse).

Für 2020 liegen keine Zahlen vor.

15. Wie viele der Personen, gegen die die türkische Justiz nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2017 Verfahren gemäß Artikel 299 Absatz 1 des türkischen Strafgesetzbuches (Beleidigung des Staatspräsidenten) eingeleitet hat, waren nach Kenntnis der Bundesregierung deutsche Staatsangehörige (bitte entsprechend den Jahren auflisten; für 2020 die vorläufigen Zahlen angeben)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Das türkische Justizministerium veröffentlicht keine nach Staatsangehörigkeit der Beschuldigten aufgeschlüsselte Jahresstatistik über die Einleitung von Strafverfahren im Sinne der Fragestellung.

16. Wie viele der in Frage 15 aufgeführten Verfahren, die eingeleitet wurden, wurden entschieden (bitte entsprechend den Jahren getrennt unter Angabe Freiheitsstrafe, Freispruch, „Aufschub der Urteilsverkündung“ und sonstige Beschlüsse auflisten)?

Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung.

17. Wie viele Ersuchen von besonderer Bedeutung in politischer, tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung wurden dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und dem Auswärtigen Amt zur Prüfung und Entscheidung im Jahr 2019 und 2020 vorgelegt (bitte entsprechend den Jahren auflisten), und wie viele Fahndungersuchen beziehen sich in den jeweiligen Jahren auf die Türkei (bitte entsprechend den Jahren auflisten; für 2020 die vorläufigen Zahlen angeben) (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 30 auf Bundestagsdrucksache 19/8509)?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik. Es wird hierzu auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 19 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Die polizeilich-justizielle Zusammenarbeit mit der Türkei“ auf Bundestagsdrucksache 19/16067 verwiesen.

18. Wie viele INTERPOL-Fahndungersuchen wurden im Jahr 2019 vor der nationalen Umsetzung gemäß § 15 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKAG) geprüft (bitte entsprechend den Jahren auflisten), und wie viele Fahndungersuchen beziehen sich auf die Türkei?

In seiner Funktion als Nationales Zentralbüro für Interpol und Eingangsstelle für Interpol-Fahndungen (§ 3 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten – Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) überprüft das BKA jedes einzelne Fahndungersuchen. Die Prüfung der internationalen Fahndungersuchen erfolgt gemäß § 33 BKAG.

Nach Kenntnisstand der Bundesregierung hat das BKA 2019 insgesamt 17.351 Ersuchen geprüft, davon 374 Ersuchen aus der Türkei.

19. Wie viele INTERPOL-Fahndungersuchen wurden bis dato im Jahr 2020 vor der nationalen Umsetzung gemäß § 15 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten geprüft (bitte entsprechend den Jahren auflisten), und wie viele Fahndungersuchen beziehen sich auf die Türkei?

Zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 30. September 2020 hat das BKA nach Kenntnis der Bundesregierung 10.174 Ersuchen gem. § 33 BKAG geprüft, davon 217 Ersuchen aus der Türkei.

20. Wie viele INTERPOL-Fahndungersuchen aus der Türkei wurden 2019 und 2020 vor der nationalen Umsetzung gemäß § 15 BKAG geprüft (bitte für die Jahre getrennt auflisten, für 2020 die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

21. Wie viele Fahndungsersuchen der türkischen Behörden hat das Bundeskriminalamt (BKA) als Nationales Zentralbüro für INTERPOL (§ 3 Absatz 1 BKAG) aus der Türkei im Jahr 2019 erhalten, und wie viele davon waren
- zur Festnahme („Red Notices/Diffusions“) bzw.
 - zur Aufenthaltsermittlung („Blue Notices/Diffusions“)?

Die Fragen 21 bis 21b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das BKA im Jahr 2019 374 Fahndungsersuchen der türkischen Behörden erhalten, davon 351 zur Festnahme (sog. Red Notices/Diffusions) und 23 zur Aufenthaltsermittlung (sog. Blue Notices/Diffusions).

22. Wie viele Fahndungsersuchen der türkischen Behörden hat das Bundeskriminalamt als Nationales Zentralbüro für INTERPOL (§ 3 Absatz 1 BKAG) aus der Türkei im Jahr 2020 erhalten, und wie viele davon waren
- zur Festnahme („Red Notices/Diffusions“) bzw.
 - zur Aufenthaltsermittlung („Blue Notices/Diffusions“)
- (bitte die vorläufigen Zahlen zum aktuellsten Stichtag angeben)?

Die Fragen 22 bis 22b werden gemeinsam beantwortet.

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat das BKA im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 30. September 2020 217 Fahndungsersuchen der türkischen Behörden erhalten, davon 208 zur Festnahme (sog. Red Notices/Diffusions) und neun zur Aufenthaltsermittlung (sog. Blue Notices/Diffusions).

23. Werden die Beschäftigten deutscher Nachrichtendienste nach wie vor in Bezug auf Reisen in die Türkei sensibilisiert (Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/154)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

24. Inwieweit findet beim Generalbundesanwalt (GBA) beim Bundesgerichtshof nach wie vor eine regionsspezifische Sensibilisierung aller Beschäftigten statt (Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 19/4636)?

Beim Generalbundesanwalt findet anlassbezogen eine regionsspezifische Sensibilisierung der Beschäftigten statt.

25. Inwieweit sensibilisiert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) seine Beschäftigten regionsspezifisch nach sowie unmittelbar vor einer Reise in die Türkei (Antwort der Bundesregierung zu Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 19/4636,)?

Die Gültigkeit der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/4636 besteht fort.

